

BdB e.V. Geschäftsstelle Brodschragen 3-5 20457 Hamburg

An den
Hessischen Landtag
Rechts- und Petitionsausschuss
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

BdB e.V.
Anette Reinders
Geschäftsführerin
Brodschragen 3 - 5
20457 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-0
Fax 040 / 386 29 03-2
anette.reinders@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 26. August 2009

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts;

Ihr Schreiben vom 7.7.2009 mit Zeichen I A 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB e.V.) ist die berufsständische Vertretung der in der Bundesrepublik beruflich tätigen Betreuer i.S.d. Betreuungsrechts gem. den §§ 1896 ff BGB. Der BdB e.V. vertritt zur Zeit die Interessen von nahezu 6000 Mitgliedern.

Der Gesetzentwurf ist unseres Erachtens dem Grunde nach zu begrüßen.

Die Fragestellung dürfte zwar nur eine eher geringe praktische Bedeutung haben. Die Personensorge wird nur in seltenen Fällen übertragen. Und nur in einer sehr geringen Anzahl von Betreuungen dürfte zusätzlich Geschäftsunfähigkeit vorliegen und zudem ein „natürlicher Wille“ des Betreuten zu einem Kirchenaustritt erkennbar sein.

Entscheidend ist u.E. aber, dass es sich bei der Religionsfreiheit um ein Grundrecht handelt (Art. 1 Abs. 1,2 GG). Und zur Religionsfreiheit gehört auch die so genannte negative Religionsfreiheit, also das Recht, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Da die Grundrechte einen sehr hohen Stellenwert haben, ist es u.E. angezeigt, auch geschäftsunfähigen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Grundrecht wahrzunehmen und aus der Kirche auszutreten.

In einigen Veröffentlichungen wird zwar davon ausgegangen, dass der Kirchenaustritt eine höchstpersönliche Angelegenheit sei, die deshalb nie Gegenstand der Betreueraufgaben sein könne (Palandt-Diederichsen § 1896 BGB Rn 23; Jurgleit, Betreuungsrecht § 1896 BGB Rn 130). Diese Auffassung wird aber nicht näher begründet und andere Autoren

beurteilen das durchaus anders (so z.B. Deinert, Kirchenaustritt und Betreuung, FamRZ 2006,243). Und in fast jedem Bundesland gibt es entsprechende Regelungen.

Der Vorschlag enthält u.E. aber zwei kritische Punkte:

- Die Übertragung der Personensorge ist sehr weitgehend. Es ist nicht sachgerecht, wenn immer die Personensorge übertragen werden müsste, um einem geschäftsunfähigen Betreuten - durch eine entsprechende Erklärung des Betreuers - den gewünschten Kirchenaustritt zu ermöglichen. Als Alternative sollte ein Kirchenaustritt deshalb auch möglich sein, wenn dem Betreuer - entsprechend der in Rheinland-Pfalz geltenden Regelung - isoliert der Aufgabenkreis „Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft“ übertragen wurde (die in Rheinland-Pfalz verwendete Formulierung „Bestimmung über die Zugehörigkeit ...“ ist missverständlich - der Betreuer soll nicht über die Religionszugehörigkeit bestimmen, sondern den Wunsch des Betreuten umsetzen).
- Die vorgesehene Pflicht zur Einholung einer Genehmigung des Betreuungsgerichts schafft sicherlich einen Schutz vor nicht sachgerechten (z.B. rein an finanziellen Aspekten - wie der Ersparnis von Kirchensteuern - und nicht an Wohl und Wünschend es Betreuten orientierten) Betreuerentscheidungen, die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses ist aber ausschließlich Sache des Bundesgesetzgebers (siehe dazu z.B. VerwG Leipzig FamRZ 2007,1686,1688). Es ist deshalb zweifelhaft, ob durch landesrechtliche Vorschriften die im BGB aufgeführten Genehmigungspflichten erweitert werden können. Wir schlagen deshalb vor, dass das Land Hessen in Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren beim Bundesgesetzgeber die Schaffung einer entsprechenden Genehmigungspflicht anregt.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Reinders
Geschäftsführerin